

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Mehrwertsteuerrichtlinie

Der Firmensitz der Wirtschaftstätigkeit

Die Verordnung führt ein neues Verfahren und zu prüfende Bedingungen ein, um Firmensitz der Tätigkeit der Steuerzahler festzulegen; ***in Zukunft muss der Ort der zentralen Verwaltung des Unternehmens als den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerzahlers betrachtet werden.*** Die Kriterien der zentralen Verwaltung sind die Folgenden: der Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführung getroffen werden, der Ort, an dem die Unternehmensleitung zusammenkommt, sowie der satzungsmäßigen Sitz, von welchen die wichtigsten die erste Kriterien ist. Das bedeutet, dass Anschriften des Sitzes des Geschäftspartners in Zukunft nicht mehr automatisch als den Sitz des Unternehmens betrachtet werden, und der Rechnungsaussteller soll sich davon überzeugen, ob dieser Ort wirklich auch der Sitz der Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft ist. In Zukunft ist es zum Beispiel nicht möglich, für eine ungarische Firma mit zyprischen Postfach eine „ÁTHK beinhaltende Rechnung auszufertigen, wenn die Entscheidungen bezüglich der Firma effektiv in Ungarn betroffen werden und ***davon muss sich der Dienstleistungsgeber, der Aussteller der Rechnung überzeugen, weil die Verantwortung der Kontrolle ihn belastet.***

Daher schlagen wir Ihnen vor, eine Ergänzung in die aktuellen und zukünftigen Verträge einzufügen, die für Sie ermöglicht, die jeweilige rechtsfolgende Rechnung auszufertigen.

Der Begriff der mit der Wirtschaftstätigkeit betroffenen Niederlassung

Wenn ein Unternehmen ein steuerpflichtiges Geschäft in einem solchen Land erfüllt, wo es über eine Niederlassung mit der Mehrwertsteuer verfügt, dann soll es in Zukunft in erster Linie untersucht werden, ob die ständige Niederlassung an vorliegender Leistung teilgenommen hat. Gemäß der Verordnung müssen zu dieser Entscheidung die Folgenden berücksichtigt werden:

- Es muss ausschließlich nur die ständige Niederlassung berücksichtigt werden, welche hinsichtlich der persönlichen und materiellen Bedingungen über eine ständige Natur und rechte Organisation zur Leistung des Warenverkaufes und der Dienstleistungen verfügt, an denen sie sich beteiligt.
- das Unternehmen die technischen und personellen Kraftquellen seiner ständigen Niederlassung zu dem innerhalb der Mitgliedsstaat laut dem Erfüllungsort steuerpflichtigen Warenverkauf oder mit der Erfüllung der Dienstleistung notwendigerweise verbundenen Aufgaben benutzt, vor oder während der Erfüllung des Geschäftes (es ist wichtig zu bemerken, wenn das Unternehmen die bereitstehenden Kraftquellen nur zu den Tätigkeit unterstützenden administrativen Aufgaben benutzt, dann gelten sie als zur Erfüllung benutzten Kraftquellen nicht);



- Ob ein Steuerzahler seine Rechnung bezüglich des Geschäftes unter der von dem Mitgliedsstaat laut der ständigen Niederlassung gegebenen Steuernummer ausgestellt hat. Die Tatsache, dass die Steuernummer falsch angewendet wurde, unterstützt und beweist es nicht, ob die Niederlassung in der Erfüllung betroffen ist!

Die Verordnung lebt mit der Vermutung, dass, wenn der Firmensitz der Wirtschaftsgesellschaft im Inland ist, dann soll der Firmensitz im Falle der durch die Gesellschaft im Inland erfüllten Verkäufen immer mit der Erfüllung betroffen betrachtet werden. Das heißt, wenn eine Gesellschaft mit inländischem Firmensitz über eine Niederlassung im Ausland verfügt, und sie ist in der Erfüllung der Dienstleistung mit ausländischem Erfüllungsort betroffen, dann kann die Gesellschaft ihre ungarische Steuernummer in der darüber ausgestellten Rechnung nicht angeben, sondern soll die Steuernummer der ausländischen Niederlassung in der Rechnung angegeben werden.

Erfüllungsort der Dienstleistungen

In jedem Fall muss das effektive Rechtsgeschäft qualifiziert und festgelegt werden:

- Um welche Tätigkeit handelst es sich?
- Wer führt die Tätigkeit durch?
- Wo wird die Tätigkeit durchgeführt werden?

Auf diesen Kriterien wird entschieden werden **von wem** die Mehrwertsteuer und **wo** entrichtet werden muss.

Die Mehrwertsteuer muss im Land bezahlt werden, wo der Erfüllungsort des Geschäftes ist.

Daraus folgt, dass die Dienstleistung in anderem Land ohne Mehrwertsteuer behandelt werden muss. (Lieferant soll die Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellen, und als Dienstleistungsnehmende muss keine Mehrwertsteuer zahlen).

Die Feststellung ist die Folgende. In erster Linie muss entschieden werden, ob die Dienstleistung nicht unter den besonderen Vorschriften fällt. Diese Regeln und das damit verbundene Erfüllungsort:

- Dienstleistungen bezüglich der Immobilie -die Lage der Immobilie
- Personen- und Produktbeförderung – die tatsächlich zurückgelegte Route
- Produktbeförderung innerhalb der Gemeinschaft für den nicht Steuerzahler – der Ort der Abfahrt
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche Bildung, Unterhaltung – wo das Ereignis sich wirklich realisiert
- Bewertung von Sachverständigen, Arbeit auf das Produkt (nicht für den Steuerzahler) - wo die Arbeit tatsächlich verrichtet wird



- Die kurzfristige Vermietung des Transportmittels – wo es in den Besitz gelangt
- Gastwirtschaftsdienstleistung - wo sie durchgeführt wird.

Wenn die Dienstleistung unter den obigen Regeln nicht gehört, dann tritt „**die Hauptregel**“ in Kraft, also ist es zu kontrollieren, wer der Besteller ist, weil das Erfüllungsort dementsprechend zu bestimmen ist.

Wenn der Besteller

- Steuerzahler ist: das Erfüllungsort ist der Firmensitz des Bestellers
- Nicht Steuerzahler ist: das Erfüllungsort ist der Firmensitz des Dienstleistgebers

Es ist nicht möglich, eine Rechnung ohne Klärung der Steuerpflichtigkeit mehrwertsteuerfrei auszustellen. Deshalb:

- **Im Falle von dem aus anderem Mitgliedsstaat stammenden Auftraggeber** muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Partners vor der Ausstellung der Rechnung unter dem folgenden Link eingeholt und kontrolliert werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=HU

Es ist wichtig, die Abfrage in gleicher Zeit mit der Leistung, da die Datenbank nicht Daten rückwirkend leisten kann, sowie lebt zum Beispiel die Institution der Steuereinstellung im Ausland!

- **Im Fall von dem aus drittem Land (außerhalb der Gemeinschaft) stammenden Auftraggeber** ist eine andere Identifizierung erforderlich. Zum Beispiel eine Bestätigung von der Steuerbehörde oder vom Handelsregistergericht.

Die Ergebnisse der Kontrollen muss gedruckt und archiviert werden! Bei einer späteren Steuerkontrolle kann die Firma nur mit diesem die Steuerpflichtigkeit des Auftraggebers beweisen, und belastet die Verantwortung für die richtige Ausstellung der Rechnung sowie für Angabe des einschlägigen MwSt.- Inhaltes den Aussteller der Rechnung!

Anita Ihász Kovácsné Dr.

Registrierte Steuerberaterin, Beraterin für Internationales Steuerrecht
Dipl. Steuerberaterin



KOVÁCS RÉTI SZEGHEŐ ANWALTSKANZLEI

H-1026 Budapest, Bimbó út 143.

T +36 1 275 2785 F +36 1 275 2784 W www.krs.hu